

Satzung

(in der Fassung vom 28. Februar 2013)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Maintaler Tanzsportclub e.V. Blau-Weiss“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Maintal. Er wurde am 30.08.1984 gegründet und am 18.03.1985 in das Vereinsregister Nr. 41 VR_1031 beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a) den Tanz- und Turniertanzsport für alle Altersklassen zu pflegen und zu fördern und dessen ideellen Charakter zu wahren (§52 Abgabenordnung);
 - b) die tanzsportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung von Tanzsportveranstaltungen im Breiten- und Leistungssportbereich;
 - c) die Beteiligung an Tanzsportveranstaltungen anderer Tanzsportvereine;
 - d) tanzsportliche Kooperationen mit öffentlichen Schulen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, der Stadt Maintal oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
8. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
9. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Hessen e.V.;
 - b) Hessischen Tanzsportverband e.V.;
 - c) Deutschen Tanzsportverband e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse, Religion oder Beruf werden, die den Zielen des Vereins das erforderliche Interesse entgegenbringt.
2. Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Diese Vertreter haften mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung der Beiträge.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
5. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres;
 - c) Ehrenmitglieder.Für Mitglieder unter a) und b) besteht alternativ die Möglichkeit einer aktiven oder fördernden Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen, nicht jedoch am Training teilnehmen. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonderer Verdienste für den Verein erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
6. Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft werden durch den Vorstand verliehen.
7. Der Antrag auf Wechsel von aktiver zu fördernder Mitgliedschaft muss unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Quartalsende, der von fördernder zu aktiver Mitgliedschaft kann jederzeit zum Monatsersten schriftlich gestellt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich;

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund schwerwiegendem Verstoßes gegen die Vereinsinteressen bzw. bei Vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages an den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der anschließende Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen und ist unanfechtbar.
9. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Recht des Tragens von Vereinssymbolen mit Ausnahme der besonderen Auszeichnung des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen auch Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
10. Mitglieder haben
- a) Informations- und Auskunftsrechte;
 - b) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins;
 - c) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen;
 - d) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren;
 - e) eine Treuepflicht gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
 - a) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
 - b) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden - soweit sie den gesamten Verein betreffen - durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Vorstand in der Beitragsordnung niedergelegt.
3. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Jugendversammlung;
- d) die Formationsversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Zu der jährlichen ordentlichen sowie den außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die einzelnen Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per e-Mail erfolgt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes im zweijährigen Turnus bzw. deren Abberufung;
 - c) Bestätigung des Jugendsprechers im zweijährigen Turnus;
 - d) Wahl der Kassenprüfer im zweijährigen Turnus;
 - e) Änderung der Satzung, der Beiträge oder der Geschäftsordnung;
 - f) Bestätigung der Jugendordnung;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - h) Auflösung des Vereins.
 - i) Beschlussfassung über Anträge der MitgliederDie Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Eine Änderung der Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig und wird in der Geschäftsordnung genauer geregelt.
4. Die Leitung der Sitzung übernimmt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter §3 Ziffer 5 a) und c), die mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind. Alle anderen Mitglieder haben Sitz, aber nicht Stimme in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder ab

- 7 Jahre können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Es zählen dabei immer die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht
 7. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Uhrzeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut sowie Beschlüsse in vollem Wortlaut enthalten.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu 5 Vorstände für die Fachbereiche: Sport, Jugend, Breitensport, Schriftführung, Presse, und Veranstaltung sowie bis zu zwei Beisitzer, ohne besondere Fachzuordnung. Er beschließt über die Verteilung der Aufgaben.
Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins sind.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer (geschäftsführender Vorstand). Hiervon sind jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereins (gerichtlich und außergerichtlich) berechtigt. Der 1. Vorsitzende und der Kassierer besitzen während ihrer Amtszeit Einzelvollmachten über die Vereinskonten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu einer Neu- oder seiner Wiederwahl im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten geschäftsführenden Vorstandes in das Vereinsregister. Vorstandsmitglieder können einzeln oder blockweise gewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Für jedes einzelne Vorstandsmitglied endet innerhalb der Wahlperiode sein Amt nur durch Niederlegung, durch Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand durch die Wahl neuer Mitglieder selbständig für den Rest der Amtszeit ergänzen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Beim geschäftsführenden Vorstand kann jedoch maximal ein Amt neu besetzt werden. Sind mehr als ein Amt im geschäftsführenden Vorstand neu zu besetzen, so muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen.
6. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie sind mit einer Frist von einer Woche mündlich, schriftlich oder fernmündlich einzuberufen. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Dieses Protokoll muss auf der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.
7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-mail- Vorlage sein. Die e-mail- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der e-Mail – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
8. Der Vorstand kann die Gruppensprecher sowie im Einzelfall sonstige Personen als Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 8 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Neuwahl des Jugendsprechers alle zwei Jahre;
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung.Die Durchführung der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung des Vereins.
2. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine ordentliche Jugendversammlung stattzufinden. Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder

auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der jugendlichen Mitglieder. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der für die Jugend verantwortliche Vorstand. Sie ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine Änderung der Tagesordnung durch Beschluss der Jugendversammlung ist zulässig und wird in der Jugendordnung geregelt.

4. Die Jugendversammlungen werden durch den für die Jugend verantwortliche Vorstand oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
5. Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, für das die Anforderung von §6 Ziffer 8 gelten.
6. Jedes unter §3 Ziffer 5 b) fallende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.
8. Der für die Jugend verantwortliche Vorstand und der Jugendsprecher sind ständige Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Hessischen Tanzsportverbandes und den entsprechenden Jugendorganisationen.

§ 9 Formationsversammlung

1. Die Formationsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Formationssprechers und seines Vertreters;
 - b) Entlastung des Sprechers und seines Vertreters sowie jährliche Neuwahl;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Formationsordnung.Die Durchführung der Formationsversammlung sowie die speziellen Rechte und Pflichten der Formationsmitglieder regelt die Formationsordnung.
2. Die ordentliche Formationsversammlung findet einmal pro Jahr statt. Außerordentliche Formationsversammlungen können jederzeit vom Formationssprecher oder von jedem anderen Formationsmitglied mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn das Interesse der Formation dies erfordert. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Formationssprecher. Eine Änderung der Tagesordnung durch Beschluss der Formationsversammlung ist zulässig und wird in der Formationsordnung näher geregelt.
3. Die Leitung der Sitzung übernimmt der Formationssprecher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
4. Jedes Mitglied der Formation hat eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
5. Der Formationssprecher und sein Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl mindestens sechs Monate Mitglied der Formation sein.
6. Der Formationssprecher und sein Stellvertreter sowie die Formationsordnung sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 10 Ordnungen

Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen:

1. die Geschäftsordnung;
 2. die Beitragsordnung;
 3. für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Jugendordnung;
 4. für Mitglieder der Lateinformation die Formationsordnung;
 5. die jeweiligen Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Vereinskasse wird alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zur darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft.
2. Dies erfolgt durch zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Dabei wird nicht nur die Rechnungslegung und Art der Kassenführung geprüft, sondern auch auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit von Ausgaben geachtet.
3. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden alle zwei Jahre neu gewählt, eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



§ 13Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §6 Ziffer 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder vier Wochen vorher unter Bekanntmachung des Auflösungsvorhabens schriftlich benachrichtigt werden.
2. Alternativ kann der Verein sich mit einem befreundeten Verein verschmelzen. Die Bedingungen sind vom Vorstand und dem aufnehmenden Verein zu erarbeiten und in einer außerordentlichen oder regulären Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Einladung und Beschlussfassung erfolgt nach Absatz 1.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung (nicht bei einer Verschmelzung, Absatz 2) des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Hessischen Tanzsportverband e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14Schlussbestimmung

1. In der Satzung wurde bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Diese Form wurde zur Vereinheitlichung und zur besseren Lesbarkeit gewählt ohne jegliche Wertigkeit. Man hätte auch in der gesamten Satzung die weibliche Form bei den Bezeichnungen wählen können.
2. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.08.1984 beschlossen und von den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 18.03.93, 22.02.1996, 26.02.2009 und 28.02.2013 ergänzt und korrigiert.
3. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister Hanau in Kraft.

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender